

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremerhaven

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremerhaven (gemäß Notfalldienstordnung Abschnitt III)

1. Notfalldienstbereich

Die Sicherstellung des Ärztlichen Notfalldienstes im Bereich der Stadt Bremerhaven obliegt der Kassenärztliche Vereinigung Bremen. Er umfasst den gesamten Stadtbereich von Bremerhaven.

Der Ärztliche Notfalldienst soll nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist.

2. Organisation

Der Ärztliche Notfalldienst wird in Form eines zentralen Notdienstes durchgeführt. Die Notfalldienstzentrale befindet sich im St. Joseph-Hospital, Wiener Straße 1, 27568 Bremerhaven. Sie ist während der Öffnungszeiten des Ärztlichen Notfalldienstes über eine besondere Telefonnummer (1 92 92) zu erreichen. Die zum Dienst in der Behandlungszentrale eingeteilten Ärzte nehmen telefonische Beratungen sowie Behandlungen in der Zentrale vor und beauftragen nötigenfalls den Fahrdienstarzt mit der Ausführung eines Besuches.

Für die Besuchstätigkeit besteht ein Fahrdienst, der mit Fahrzeugen zu Lasten der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen durchgeführt wird.

Die vorgenommene Aufteilung der Dienste im Notfalldienstplan des Ärztlichen Notfalldienstes kann interkollegial im Team der diensthabenden Ärzte einvernehmlich abgeändert werden. Insbesondere bei großem Andrang in der Ambulanz sind alle anwesenden Ärzte für die Versorgung der Patienten gleichberechtigt verantwortlich.

3. Zeiten und Besetzung des Notfalldienstes

Zeitabschnitte	Fahrdienst	Dienst in der Behandlungszentrale	Bereitschaft
montags, dienstags, donnerstags, freitags 19-23 Uhr	1 Arzt	1 Arzt	
mittwochs: 15 - 23 Uhr	1 Arzt	1 Arzt	
samstags: 8 - 23 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	
sonntags: 8 - 23 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	
feiertags, 24.12. / 31.12.: 8 - 23 Uhr	2 Ärzte	1 Arzt	

Nach 23.00 Uhr wird die Versorgung der Patienten durch das Sankt-Joseph-Hospital gewährleistet.

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremerhaven

4. Notfalldienstplan

Die Einteilung zum Ärztlichen Notfalldienst nimmt die Notfalldienstkommission vor. Der Notfalldienstplan wird für jeweils ein Halbjahr aufgestellt. **Einteilungswünsche sind jeweils 6 Wochen vor Beginn des Folgehalbjahres der Notfalldienstkommission schriftlich mitzuteilen. Es können max. 6 Wochen Befreiungszeitraum pro Kalenderjahr berücksichtigt werden.**

Die unter Berücksichtigung dieser Einteilungswünsche erstellten Dienstpläne werden den Vertragsärzten bis spätestens 3 Wochen vor Inkrafttreten des neuen Dienstplanes zugesandt. Der zum Ärztlichen Notfalldienst eingeteilte Arzt muss sich im Verhinderungsfall selbst um einen Vertreter bemühen. Sofern ein Vertragsarzt beabsichtigt sich vertreten zu lassen, hat er dies bis spätestens 1 Woche vor Beginn des jeweiligen Dienstplanes der Kassenärztlichen Vereinigung schriftlich auf der entsprechenden roten Vertretungsmeldung mitzuteilen. Für den Vertreter sind Anschrift und Telefonnummer zu nennen. Vertretungen, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, sollten auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Auch in diesen Fällen ist eine schriftliche Mitteilung an die Kassenärztliche Vereinigung durch den ursprünglich eingeteilten Vertragsarzt erforderlich. Eine Untervertretung, d. h. die Weitergabe durch den Vertreter des eingeteilten Notfalldienstarztes, ist ausgeschlossen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen stellt in die Verantwortung des eingeteilten Arztes, dass dieser sich persönlich davon überzeugt, dass der konkrete Notfalldienst auch von dem benannten Vertreter wahrgenommen werden kann.

Der Dienstplan für den Feiertags-Notfalldienst wird jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr erstellt. Dieser Dienstplan ist für den Vertragsarzt auch dann verbindlich, wenn er im Laufe des betreffenden Jahres von der Teilnahme am Notfalldienst befreit wird, es sei denn, die Befreiung erfolgt aus Krankheitsgründen.

Im Vertretungsfall gelten die Vorschriften des vorangegangenen Absatzes sinngemäß.

5. Verfahren und Anweisung

- a) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist dies in dem entsprechenden „Dienstbuch“ festzuhalten.
- b) Jede Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung schriftlich festzuhalten. Die Inanspruchnahme des Notfalldienstes ist für jeden Zeitabschnitt nach der in der Zentrale durchgeführten Behandlungen und der veranlassten Besuche entsprechend zu dokumentieren.
- c) Die Beauftragung eines Fahrdienstarztes mit der Ausführung eines Besuches erfolgt durch einen Arzt in der Behandlungszentrale.
- d) Besuchsmeldungen, die während eines Zeitabschnittes bestellt wurden, müssen auch nach dessen Beendigung ausgeführt werden, sofern nicht der im Dienst nachfolgende Arzt oder der Hausarzt die Versorgung übernimmt.
- e) Die Notfalldienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen festzulegen. Diese sind durch Aushang in der Notfalldienstzentrale bekanntzugeben. Sie sind für sämtliche Notfalldienstärzte verbindlich.

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Notfalldienst im Notfalldienstbereich Bremerhaven

6. Gesonderte gebietsärztliche Notfalldienste

Es existiert ein gesonderter Kinderärztlicher Notfalldienst in Bremerhaven.

7. Abrechnung

Die Abrechnung der im Ärztlichen Notfalldienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem "Notfall-/Vertreterschein" (Vordruckmuster 19) mit der Kennzeichnung "Ärztlicher Notfalldienst" vorzunehmen.

Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d. h. auch die nicht zum Notfalldienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 31.08.2010 und gelten mit Wirkung vom 01.09.2010